

VERORDNUNG über die Ausscheidung der Korporationsstrassen

vom 12. März 1901

Der Korporationsrat beschliesst:

Die Korporation Uri übernimmt und anerkennt nachfolgende Strassen und Wege und hat für deren Unterhalt zu sorgen:

a) Altdorf

1. Der Kapuzinerweg vom Eingangstor zum Alters- und Pflegeheim Rosenberg bis zum Kapuzinerkloster und von da abwärts bis zum Pfarrhelferhaus.¹⁾
2. ...²⁾
3. Kapuzinerstrasse, HB 1379, Parzelle 652
Waldstrasse bis Kloster

b) Attinghausen

1. Gitschentalerstrasse
Gemäss bestehendem Vertrag
2. Der vom Gemeinderat der Korporation zugemutete Unterhalt der Strasse zwischen den Mühlestätten und Gärten hinab bis zum Palanggen mit Einschluss der dazu erforderlichen Brücklein wird abgelehnt. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Einwohnergemeinde Attinghausen.
3. Das Brücklein über den Eielengraben hat die Einwohnergemeinde Attinghausen zu unterhalten.

c) Bürglen

1. Der Chinzig-Chulm-Weg von der Klausenstrasse bei der Schroten zu Trudelingen über die Chulm bis Galtenebnet.
2. Auf das Begehren des Gemeinderates um Leistung eines Beitrages an den Unterhalt der Gosmergasse durch die Korporation wird nicht eingetreten. Die Gosmergasse ist Eigentum der Einwohnergemeinde Bürglen.

d) Erstfeld

Der Bockiweg von der Hofstetten bis Waldnacht.
Unterhaltungspflicht: Korporationsbürgergemeinde Erstfeld

e) Flüelen

1. Strasse entlang des Meliorationsgrabens
Abzweigung Allmendstrasse bis Allmendgärten

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2010, in Kraft seit 4. März 2010

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

725.113

2. Das Begehren des Gemeinderates, das untere Allmendsträsschen mit Brücklein und die sogenannte Haldengasse durch die Korporation zum Unterhalt zu übernehmen, wird abgewiesen.

f) **Schattdorf**

1. Steinmattstrasse beim Fussballplatz
Unterhalt: Einwohnergemeinde Schattdorf
2. Den vom Gemeinderat der Korporation zugedachten Unterhalt des Strassenstückes von der Gotthardstrasse beim Adlergarten bis zu Ratsherr Walkers Rüttieck hat die Einwohnergemeinde Schattdorf zu besorgen.

g) **Seedorf**

1. Wuhrweg Palanggen
Unterhalt: Gemäss Vertrag
2. Das Strässchen vom Leglerngraben bis zu den A Pro'schen Gütern unterhält die Einwohnergemeinde Seedorf.
3. Die Strasse nach dem Bodenwald bis in die Hängeln und die Obere Feldgasse werden nicht als Korporationsstrassen anerkannt. Der Unterhalt obliegt der Einwohnergemeinde Seedorf.
4. Gitschentalerstrasse
Gemäss bestehendem Vertrag

h) **Spiringen und Unterschächen**

1. Die Getschwilergasse und der Weg über die Ruosalper Chulm.
2. Die Witterschwandengasse und der Unterhalt derselben sind in vollem Umfange durch die Korporation übernommen.
3. Die Brunnigasse
4. Das Oberdorfgässlein

i) **Wassen**

1. Das Brücklein über den Rohrbach bei Wattingen ist wiederholt auf Kosten der Korporation repariert worden, demzufolge wird der fernere Unterhalt durch die Korporation anerkannt.
2. Die Brücke über die Meienreuss zu Litzigen hat die Korporation, obwohl sie hiezu nicht pflichtig war, seinerzeit erstellt, ohne Anerkennung der Pflicht des Unterhaltes. Der Unterhalt derselben wird von der Korporation abgelehnt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber